



Beratung - Planung - Artenschutz

zertifizierter Fachberater für Fledermausschutz (ANL)

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)**

Bebauungsplan L-2-61 Limbach

Im Auftrag der
Stadt Schwabach
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Albrecht-Achilles-Str. 6/8
91126 Schwabach

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Oliver Wolfg. Fehse
Bärenbühlgraben 24
90475 Nürnberg

Nürnberg, den 16. August 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2	Reptilien	14
4.1.2.3	Amphibien	14
4.1.2.4	Libellen	14
4.1.2.5	Käfer	14
4.1.2.6	Tagfalter	14
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	26
6	Gutachterliches Fazit.....	26
7	Literatur.	27

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugerarten	6
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	15

Anhang

Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.....	28
---	----

Abbildungen

Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebietes.....	1
---	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwabach plant die Änderung des Bebauungsplanes L-2-61 „Waldsiedlung II“, um Bauvorhaben in diesem Bereich zu ermöglichen. Das untersuchte Gelände befindet sich im Schwabacher Ortsteil Limbach, Aigenstraße und umfasst ca. 5706m². Auf dem Gelände befinden sich Ein- und Mehrfamilienhäuser mit Gärten, die mit Obst- und Ziergehölzen sowie Sträuchern bepflanzt sind (Abb. 1). Westlich begrenzt die Bahnlinie Nürnberg-Roth mit einer Schallschutzmauer das Gebiet, südlich schließt eine landwirtschaftliche Nutzfläche an, deren Bebauung geplant ist. Die übrige Umgebung ist durch Wohnbebauung mit Gartenanteilen geprägt.

Durch die Beseitigung von Vegetation und Geländestructuren können Tier- und Pflanzenarten gefährdet oder beeinträchtigt werden, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind. Deshalb fordert die Stadt Schwabach eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.



Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebietes (Quelle: Stadt Schwabach, Amt f. Stadtplanung u. Bauordnung)

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die weder zu den europäischen Vogelarten zählen noch in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist momentan gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt. Hierzu wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erlassen, die Arten definiert, für die die Bundesrepublik besondere Verantwortung trägt („Verantwortungsarten“) und die gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG den gleichen Schutz wie gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten genießen.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der Kartierungsbegehungen
- Daten der ASK (pers. Mitt. BARM, USchA)
- Artentabellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU): Vorkommen für das TK-Blatt 6532 Nürnberg, unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen „Hecken und Gehölze“ sowie „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>; Stand 25.06.2017),
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>; Stand 25.06.2017),
- Pläne und Unterlagen des Vorhabens (Quelle: Stadt Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung)
- weitere Literatur (siehe Kap. 6)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Zur Ermittlung des vorhandenen Artenspektrums der Brutvögel erfolgten vier Kartierungsbegehungen zu je 2h, bei denen auch auf das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) geachtet wurde. Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

06.04.2017	09:00 – 10:30	bedeckt, 8°C
10.05.2017	10:00 – 11:30	sonnig, 21°C
13.06.2017	08:00 – 09:30	leicht bewölkt 21°C

Zur Bestimmung der Fledermausvorkommen wurde eine zweistündige Begehung am 14.06.2017 von 21:30 bis 23:30 Uhr vorgenommen, bei der die Rufe jagender Fledermäuse mit einem Batdetektor Batlogger M der Fa. Elekon, Luzern, aufgenommen; Auswertung und Artbestimmung erfolgte am Computer mit der Software BatSound 4.2.1 der Fa. Pettersson Elektronik AB. Zusätzlich wurde die Vegetation auf potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht.

Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde Stadt Schwabach erfolgte am 08.08.2017 eine endoskopische Untersuchung der Baumhöhlen in den Obstbäumen auf Flur-Nr. 578/1. Dabei wurden keine Spuren von Fledermäusen oder Vogelbruten festgestellt

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verluste und Inanspruchnahme von Flächen durch Bauarbeiten,
- Verluste von Gehölzen, Vegetation und anderen Geländestrukturen,
- Gefährdung geschützter Tiere durch Erdarbeiten und Maschineneinsatz,
- Beeinträchtigungen geschützter Tiere durch Abgasimmissionen, optische und akustische Emissionen sowie Erschütterungen.
-

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verluste von Flächen durch Bebauung, Versiegelung und gärtnerische Gestaltung,
- Verluste von Gehölzen, Vegetation und anderen Geländestrukturen.
-

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Gefährdung und Störungen frei lebender Tiere durch menschliche Einflüsse, akustische und optische Emissionen,
- Beeinträchtigung der umgebenden Lebensräume durch Zerstörungen und Abfallablagerungen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nachgewiesenen und potentiell vorkommenden und nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die

Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1:** Um eine Gefährdung geschützter Vögel auszuschließen, sind Rodungen von Hecken und Gehölzen sowie Fällungen von Bäumen außerhalb der in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen (Arbeiten nur in der Zeit vom 1.10. – 28.02.).
- V2:** Um eine Gefährdung von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG auszuschließen, sind Bäume vor der Rodung, Gebäude und Fassaden vor Abbruch auf Anwesenheit von Fledermäusen zu überprüfen. Rodungs-, Abbruch- oder Baumaßnahmen sind außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeiten durchzuführen (Arbeiten nur in der Zeit vom 30.09. – 30.10.).

Alle Arbeiten sind im Beisein einer sachkundigen Person vorzunehmen, die evtl. vorgefundene Tiere bergen und versorgen kann. Personen, die die notwendige Sachkunde und Berechtigung haben, können bei der Koordinationsstelle für Fledermausschutz erfragt werden¹.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen der nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- S1:** Als Ersatz für Verluste an Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel sind zehn künstliche Bruthöhlen im Bereich des Planungsgebietes anzubringen und über mindestens 5 Jahre durch eine fachkundige Person regelmäßig zu betreuen.
- S2:** Als Ersatz für Verluste an Fledermausquartieren sind drei Fledermausflachkästen und drei Fledermausrundhöhlen nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich des Planungsgebietes anzubringen und über mindestens 5 Jahre durch eine fachkundige Person regelmäßig zu betreuen.

¹ Koordinationsstelle für Fledermausschutz, Universität Erlangen, Department Biologie, Staudtstr. 5, 91058 Erlangen, Tel.: 09131-85-28788, Email: fledermausschutz@fau.de

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Für das Untersuchungsgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IVb) FFH-RL nachgewiesen oder in der Datenbank des LfU als potentiell vorkommend angegeben. Bei den Begehungen wurden auch keine saP-relevanten Pflanzenarten festgestellt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Von den Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Bereich des Untersuchungsgebietes nur Fledermäuse zu erwarten. Die Lage des Untersuchungsgebietes bestimmen das zu erwartende Artenspektrum. Zur Ermittlung der vorkommenden Arten wurden bei der Begehung die Ortungsrufe mit einem Batcorder Batlogger M der Fa. Elekon, Luzern, aufgenommen und analysiert (siehe Kap. 1.3).

Bei der Begehung wurden erwartungsgemäß die Rufsequenzen von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgenommen; eine Art, die im Stadtgebiet häufig und weit verbreitet vorkommt. Zusätzlich wurde ein überfliegender Abendsegler (*Nyctalus noctula*) festgestellt. Ausflüge aus den Bäumen auf dem Gelände konnten nicht beobachtet werden. Zwergfledermäuse nutzen als Quartiere vor allem Spalten und Höhlungen in und an Gebäuden. Deshalb sind alle Gebäude vor Abbruch oder Baumaßnahmen auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu untersuchen.

Die Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Rufe ist nicht immer mit letzter Sicherheit möglich, da die Tiere ihre Rufe je nach Umgebung und Jagdsituation individuell verändern können (RUSS 2012; SKIBA 2003). Auch sind Arten mit sehr leisen Rufen, wie z.B. Langohren (*Plecotus sp.*), bei der Kartierung mit Batdetektoren oft unterrepräsentiert, da ihre Rufe nur innerhalb eines Umkreises von ca. 10m vom Gerät aufgenommen werden. Die Rufe von Zwergfledermäusen und Abendseglern sind aber charakteristisch und gut zu erkennen.

Weitere als potentiell vorkommend zu berücksichtigende Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen (fett) und potentiell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	XX
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D	Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
RL BY	Rote Liste Bayern	D	Daten defizitär
		00	ausgestorben
		0	verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)		

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

		R	sehr selten (potenziell gefährdet)
		V	Vorwarnstufe
		D	Daten mangelhaft
EHZ	Erhaltungszustand	ABR	= alpine Biogeographische Region,
		KBR	= kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		XX	unbekannt (unknown)

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Säugetierarten

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -- Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Das Braune Langohr ist in Bayern flächendeckend verbreitet und ist eine charakteristische Waldart, die aber auch in Ortschaften zu finden ist. Dabei nutzt es als Sommerquartier neben Baumhöhlen auch Dachböden und Nistkästen. Wichtig sind naheliegende Waldgebiete als Jagdrevier, wo das Braune Langohr seine Beute im Tiefflug von der Vegetation absucht und dabei teilweise im Rüttelflug verharrt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Waldfledermäusen besiedelt es auch regelmäßig reine Nadelwälder. Die Wochenstuben finden sich vorwiegend in Gebäuden, teilweise auch in Nistkästen. Als Winterquartier werden oft Keller, seltener Höhlen, aufgesucht.	
Lokale Population:	
Über das Vorkommen einer lokalen Population, deren Größe und Erhaltungszustand gibt es keine Informationen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Durch das Vorhaben können Baumhöhlen zerstört werden, die als potentielle Quartiere dienen können.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme S2	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Bei den Fällarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Bei den Fällarbeiten können Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen oder Spalten befinden, verletzt oder getötet werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V2	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -- Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Fransenfledermaus ist im Sommer in Bayern flächendeckend zu finden. Sie nutzt Wälder und Gebiete mit dörflichen und landwirtschaftlichen Strukturen als Quartier – und Jagdhabitats. Dabei nutzt sie auch nadelholzreiche Wälder. Als Sommerquartier sind neben Baumhöhlen besonders Hohlblocksteine und Mauerlöcher in landwirtschaftlichen Nebengebäuden wichtig. Die Wochenstuben finden sich in Gebäuden, teilweise auch in Nistkästen. Baumhöhlen spielen als Wochenstube keine Rolle. Als Winterquartier werden Höhlen, Stollen, Keller, Ruinen und andere unterirdische Strukturen aufgesucht.

Lokale Population:

Über das Vorkommen einer lokalen Population, deren Größe und Erhaltungszustand gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben können Baumhöhlen zerstört werden, die als potentielle Quartiere dienen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme S2**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Fällarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Fällarbeiten können Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen oder Spalten befinden, verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, die als Sommer- und Winterquartier Baumhöhlen in Wäldern und Parkanlagen sowie Spalten an Gebäuden nutzt. Er ist in ganz Bayern zu finden, dabei bevorzugt er größere Städte und die Nähe von Gewässern; er fehlt in den Hochlagen der Mittelgebirge und in den Alpen über 1000m. Der Abendsegler bevorzugt als Jagdreviere offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Diese können bis zu 10km vom Quartier entfernt sein. Er jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Von dort ziehen die Tiere bis zu 1500km zu ihren Winterquartieren in Mitteleuropa. Deshalb findet man Abendsegler in Bayern vor allem zwischen August und Mai.

Lokale Population:

Über Größe und Erhaltungszustand der lokalen Population gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben können Baumhöhlen zerstört werden, die als potentielle Quartiere dienen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme S2**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Fällarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Fällarbeiten können Fledermäuse, die sich in Baumhöhlen oder Spalten befinden, verletzt oder getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -- Bayern: -- Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mückenfledermaus wird erst seit wenigen Jahren als eigene Art von der Zwergfledermaus unterschieden. Sie ist in Bayern vermutlich überall zu finden, wobei der Schwerpunkt des Vorkommens in der Nähe nahrungsreicher Gewässer liegt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Spalten, Astlöcher und Verstecke hinter abgelöster Rinde, auch Spaltenquartiere an Gebäuden, wie Fensterläden, Dachverkleidungen u.ä. werden genutzt. Über die Winterquartiere ist noch wenig bekannt, bisher wurden überwinternde Tiere hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken gefunden.

Lokale Population:

Über das Vorkommen einer lokalen Population, deren Größe und Erhaltungszustand gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben können Strukturen an Gebäuden zerstört werden, die als potentielle Sommer-, Wochenstuben- und Winterquartiere dienen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme S2**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Arbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Arbeiten können Fledermäuse, die sich im oder am Gebäude befinden, verletzt oder getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -- Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Rauhautfledermaus ist in ganz Bayern verbreitet, aber selten. Sie bevorzugt die tieferen Lagen; im Spätsommer und Herbst sucht sie die Nähe von Flussniederungen, Teich- und Seengebiete sowie Städten. Die Art besiedelt walddreiche Gebiete mit Kleingewässern. Als Jagdhabitats werden Seen, Teiche sowie Waldränder, Hecken und Feuchtwiesen gewählt. Die Orientierung erfolgt entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Im Sommer findet man die Rauhautfledermaus in Baumhöhlen, Nistkästen, hinter Rinde oder in Spaltenquartieren von Gebäuden im und am Wald. Die einzige bekannte Wochenstube in Bayern befindet sich hinter einem Windbrett eines Gebäudes am Chiemsee. Natürliche Winterquartiere sind Baumhöhlen und –spalten. Daneben werden überwinternde Tiere immer wieder auch in Brennholzstapeln gefunden.

Lokale Population:

Über das Vorkommen einer lokalen Population, deren Größe und Erhaltungszustand gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben können Bäume mit loser Rinde, Baumhöhlen und andere Strukturen zerstört werden, die als Quartiere dienen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme S2**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Fällarbeiten können Fledermäuse aus ihren Quartieren vertrieben werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Fällarbeiten können Fledermäuse, die sich hinter Baumrinde oder in Stammspalten befinden, verletzt oder getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: -- Bayern: -- Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zwergfledermaus ist in Bayern im Sommer flächendeckend verbreitet und im Bereich der Städte eine der häufigsten Fledermäuse. Sie ist ein extremer Kulturfolger, ihre Wochenstuben finden sich ausschließlich in und an Gebäuden, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen und anderen Spaltenquartieren. Die Jagdgebiete befinden sich in Siedlungen, Parks, Gärten und selten im Wald. Die Nähe eines Gewässers ist dabei von Bedeutung, ebenso lineare Gehölzstrukturen, wie Hecken. Zur Überwinterung suchen Zwergfledermäuse Höhlen, Keller und Kasematten sowie Spalten an und in Gebäuden.

Lokale Population:

Über Größe und Erhaltungszustand der lokalen Population gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben können Strukturen an Gebäuden zerstört werden, die als potentielle Sommer-, Wochenstuben- und Winterquartiere dienen können.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme S2****Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Arbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** CEF-Maßnahmen erforderlich: nein**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei den Arbeiten können Fledermäuse, die sich im oder am Gebäude befinden, verletzt oder getötet werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2****Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Für das Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt innerhalb städtischer Bebauung Bahndämme und brachliegende Grundstücke mit lockerer Vegetation und offenen Bodenbereichen, die zur Eiablage und zum Eingraben genutzt werden können. Der Bereich entlang der Gleistrasse und der Schallschutzwand wäre daher als Eidechsenverdachtsflächen zu behandeln, ist aber aufgrund der dichten Vegetation und der eher feucht-lehmigen Bodenbeschaffenheit für Zauneidechsen unattraktiv. Ob sich jenseits der Schallschutzwand auf dem Bahngelände Zauneidechsen befinden, wurde nicht untersucht.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist nach Richtlinie RL 95/43/EWG (FFH-Richtlinie) und § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

4.1.2.3 Amphibien

Für das Untersuchungsgebiet wurden keine Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen oder sind als potentiell vorkommend anzunehmen.

4.1.2.4 Libellen

Für das Untersuchungsgebiet wurden keine Libellen nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen oder sind als potentiell vorkommend anzunehmen.

4.1.2.5 Käfer

Für das Untersuchungsgebiet wurden keine Käfer nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen oder sind als potentiell vorkommend anzunehmen.

4.1.2.6 Tagfalter

Für das Untersuchungsgebiet wurden keine Tagfalter nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen oder sind als potentiell vorkommend anzunehmen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den Kartierungen wurden erwartungsgemäß überwiegend Vertreter der sog. „Allerweltsarten“ beobachtet, die in Tabelle 2 aufgeführt, aber bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden müssen, da regelmäßig davon auszugehen ist, daß bei diesen Arten durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Von prüfungsrelevanten Arten wurde eine Brutkolonie Feldsperlinge (*Passer montanus*) am Gebäude Aigenstr. 27 beobachtet sowie ein Grünspecht (*Picus viridis*), der besonders und streng geschützt ist. Die Bruthöhle konnte im Planungsgebiet nicht entdeckt werden; vermutlich war das Tier als Nahrungsgast anwesend. Daneben sind weitere prüfungsrelevante Arten als potentiell vorkommend zu behandeln und zu berücksichtigen.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}
Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	FV
Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	FV
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	FV
Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	U2
Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	FV

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR *1
Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	FV
Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	FV
Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	FV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	FV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	FV
Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	U1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	U1
Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	FV
Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	FV
Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V	U1
Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	FV
Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	?
Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	FV
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1
Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	FV
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	FV
Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	FV
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	FV
Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	FV
Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	FV
Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	FV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	FV
Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	FV
Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	FV
Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	FV
Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Status: Potentieller Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
In Bayern ist der Birkenzeisig nur regional verbreitet. Schwerpunkte des Vorkommens befinden sich in den Alpen und teilweise Alpenvorland, sowie in den Mittelgebirgen Ost- und Nordostbayerns. Weitere einzelne Vorkommen finden sich oft mit enger Bindung an Städte und Flussniederungen. Nach der Einwanderung in Siedlungen brütet der Birkenzeisig auch in Hausgärten, Friedhöfen und Parks. Dabei bevorzugt er locker oder einzeln stehende Koniferen oder Birkengruppen, aber auch andere Laubbäume und Gartensträucher. Wichtig ist eine Struktur aus isolierten oder stark aufgelockerten Baum- und Gebüschgruppen mit Grünlandflächen. der Birkenzeisig ist ein Freibrüter, er baut sein Nest bevorzugt in Nadelbäumen, meist in 3-5 m Höhe	
Lokale Population:	
Über das Vorhandensein, Größe und Erhaltungszustand einer lokalen Population gibt es keine Informationen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt (D)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Rodung von Gehölzen werden Fortpflanzungsstätten beseitigt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme S1	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Rodungsmaßnahmen können Vögel bei der Brut und Jungenaufzucht gestört werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Rodungsmaßnahmen können Vögel verletzt oder getötet werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 2- Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Status: Potentieller Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Der Bluthänfling ist in Bayern nur lückig verbreitet, wobei er in Nordbayern fast flächig zu finden ist. Als Lebensraum bevorzugt der Bluthänfling trockene und sonnige Magerrasen mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden und Waldränder. Als Brutvogel findet man den Bluthänfling aber auch am Rand von Ortschaften in Gärten, Friedhöfen, Grünanlagen und Obstgärten mit geeigneten Büschen und Bäumen. Als Nahrungsgrundlage ist eine artenreiche Wildkrautflora mit einer niedrigen samen tragenden Krautschicht von Bedeutung. Das Nest wird in dichten Hecken und jungen Nadelbäumen angelegt, auch in Bodennähe. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April bis Ende Mai, Brutzeit ist von April bis August.	
Lokale Population:	
Über das Vorhandensein, Größe und Erhaltungszustand einer lokalen Population gibt es keine Informationen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt (D)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Rodung von Gehölzen werden Fortpflanzungsstätten beseitigt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme S1	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Rodungsmaßnahmen können Vögel bei der Brut und Jungenaufzucht gestört werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Rodungsmaßnahmen können Vögel verletzt oder getötet werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Potentieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Erlenzeisig ist in Bayern nur zerstreut bis lückig verbreitet. Schwerpunkte des Vorkommens sind Alpen und Voralpenland, sowie die ostbayerischen Grenzgebirge. Daneben gibt es Brutnachweise aus dem Spessart, der Fränkischen Schweiz, der Fränkischen Alb und dem niederbayerischen Hügelland. Der Erlenzeisig lebt vor allem in Fichtenwäldern, ist aber auch in Mischwäldern und Laubwäldern mit Fichtengruppen zu finden. In Waldlandschaften des Tieflandes ist auch mit Bruten in kleinen Fichtenbeständen, in Parkanlagen, Friedhöfen und sogar größeren Gärten zu rechnen, auch am Rand oder in aufgelockerten Siedlungsflächen größerer Städte. Die Brutvorkommen sind aber meist nicht von Dauer. Das Nest wird meist in hohen Nadelbäumen im äußeren Astbereich angelegt. Die Brutzeit reicht von Ende März bis August, wobei häufig zwei Bruten großgezogen werden.

Lokale Population:

Über das Vorhandensein, Größe und Erhaltungszustand einer lokalen Population gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Rodung von Gehölzen werden Fortpflanzungsstätten beseitigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1 CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme S1**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Rodungsmaßnahmen können Vögel bei der Brut und Jungenaufzucht gestört werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Rodungsmaßnahmen können Vögel verletzt oder getötet werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Feldsperling ist fast in ganz Bayern als Brutvogel zu finden, nur im Alpenraum und den waldreichen Mittelgebirgen fehlt er. Als Bruthabitat bevorzugt er offene Kulturlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen sowie Streuobstwiesen, verwilderte Gärten und lichte Auwälder; er brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Öffnungen an Gebäuden. In Ortschaften bevorzugt er die Randlagen in Nachbarschaft zum Kulturland, dort kommt der Feldsperling z.T. vergesellschaftet mit dem Haussperling vor. Von ihm unterscheidet er sich deutlich durch den schwarzen Wangenfleck. Der Feldsperling ernährt sich vorwiegend von Samen, die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Die Brutzeit beginnt im April, je nach Witterung sind bis Ende August bis zu 3 Jahresbruten möglich.

Lokale Population:

Ein Brutvorkommen wurde im Anwesen Aigenstr. 27 beobachtet. In Schwabach kommt der Feldsperling vereinzelt in den ländlich geprägten Außenbezirken sowie in Kleingartenkolonien vor. Über Größe und Erhaltungszustand der lokalen Population gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch den Abbruch von Gebäuden werden Fortpflanzungsstätten beseitigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1 CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme S1**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Baumaßnahmen können Vögel bei der Brut und Jungenaufzucht gestört werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Rodungs- und Baumaßnahmen können Vögel verletzt oder getötet werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
Status: Potentieller Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher und in Bayern vor allem südlich der Donau nur lückenhaft verbreitet; in Mittelfranken ist er fast flächig zu finden. Primäre Bruthabitate sind Lichtungen und Ränder lockerer Laub- und Mischwälder. Daneben findet man ihn auch in den Grünanlagen von Siedlungen, in alten Gärten und Friedhöfen. Nach Ankunft im Brutrevier im März brütet der Gartenrotschwanz von Anfang April bis August; das Nest wird in Halbhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen angelegt, daneben kommen auch Freibruten in Bäumen und Bodenbruten vor. Als Nahrung dienen Insekten, vor allem Käfer sowie Spinnen.	
Lokale Population:	
Über das Vorhandensein, Größe und Erhaltungszustand einer lokalen Population gibt es keine Informationen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt (D)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Rodung von Gehölzen und den Abbruch von Gebäuden werden Fortpflanzungsstätten beseitigt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme S1	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Baumaßnahmen können Vögel bei der Brut und Jungenaufzucht gestört werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Rodungs- und Baumaßnahmen können Vögel verletzt oder getötet werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Gelbspötter (*Hippolais icinera*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Potentieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Gelbspötter ist in Bayern nur lückig verbreitet, mit Schwerpunkt südlich der Donau und Teilen des niederbayerischen Hügellandes. In Nordbayern ist die Verbreitung nur punktuell. Der Gelbspötter brütet in lockeren Laubholzbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und dichtem Strauchwerk als Unterholz sowie in kleinen Baumgruppen. Bei Vorhandensein geeigneter Brutbäume besiedelt der Gelbspötter auch Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten. Das Nest wird in höheren Sträuchern und Laubbäumen angelegt, Legebeginn ist bei günstiger Witterung Mitte Mai, die Brutzeit dauert von Mai bis Juli/August, wobei gelegentlich Zweitbruten vorkommen.

Lokale Population:

Über das Vorhandensein, Größe und Erhaltungszustand einer lokalen Population gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Rodung von Gehölzen werden Fortpflanzungsstätten beseitigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme **V1** CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme **S1****Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Baumaßnahmen können Vögel bei der Brut und Jungenaufzucht gestört werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme **V1** CEF-Maßnahmen erforderlich: nein**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Rodungs- und Baumaßnahmen können Vögel verletzt oder getötet werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme **V1****Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Grünspecht ist in Bayern nur lückig verbreitet, das größte zusammenhängende Vorkommen befindet sich in Unter-, Mittel- und dem westlichen Oberfranken. Der Grünspecht bevorzugt als Bruthabitat lichte Laubwälder, Waldränder, Parkanlagen und Gärten mit altem Baumbestand, wo er in verlassenen oder selbst gebauten Baumhöhlen brütet. Nadelwälder werden gemieden. Wichtig sind Magerwiesen oder Weiden mit kurzer Vegetation und einem reichen Vorkommen an Ameisen, auf die er als Nahrung spezialisiert ist. Daneben nimmt er auch andere Insekten und Spinnen. Die Brutzeit dauert von Ende April bis Juli.

Lokale Population:

Das Vorkommen des Grünspechts in Schwabach konzentriert sich auf die großen Parkanlagen und die Außenbereiche. Das beobachtete Exemplar nutzte das Gebiet vermutlich zur Nahrungssuche, da keine Spechthöhlen gefunden wurden. Über die genaue Größe der lokalen Population und seinen Erhaltungszustand gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Rodungsarbeiten besteht die Möglichkeit der Zerstörung potentieller Fortpflanzungsstätten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Baumaßnahmen können Vögel bei der Brut und Jungenaufzucht gestört werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Rodungs- und Baumaßnahmen können Vögel verletzt oder getötet werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Potentieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückenhaft verbreitet, die Schwerpunkte des Vorkommens liegen im nördlichen und mittleren östlichen Bayern. Als Bruthabitate werden die unterschiedlichsten Landschaftsformen genutzt, wie Parks, Friedhöfe und Gärten, aber auch offenes Kulturland, größere Lichtungen und buschreiche Waldränder. Das Nest wird in ca. 0,3 – 3m Höhe in jungen Koniferen, Sträuchern und Hecken gebaut. Die Brutzeit der Klappergrasmücke erstreckt sich von Mai bis Anfang Juli; das Nest wird ca. 30 - 50cm über dem Boden in Hecken und Stauden, oft in Brennessel oder Brombeeren angelegt. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten und Spinnen, Beeren und Früchte werden seltener genutzt.

Lokale Population:

Über das Vorhandensein, Größe und Erhaltungszustand einer lokalen Population gibt es keine Informationen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Rodung von Gehölzen werden Fortpflanzungsstätten beseitigt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1
 CEF-Maßnahmen erforderlich: Maßnahme S1

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen können Vögel bei der Brut und Jungenaufzucht gestört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Rodungs- und Baumaßnahmen können Vögel verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
Status: Potentieller Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Die Mehlschwalbe ist in Bayern ein häufiger bis sehr häufiger Brutvogel und fast flächendeckend zu finden. Sie fehlt in den Talregionen der Alpen und den höheren Mittelgebirgen. Ab Ende April kommen die Tiere aus den Winterquartieren und beziehen ihre Brutgebiete in den Randbereichen der Städte sowie in Dörfern, wo sie ihre Nester aus Lehm außen an die Gebäude meist direkt unter der Dachrinne baut. Mehlschwalben sind ortstreu und nisten oft in Kolonien. Die Brutzeit beginnt Ende Mai und dauert bis Juli, in der Zeit sind bis zu 3 Jahresbruten möglich. Der Abflug in die Winterquartiere erfolgt meist Ende August bis Anfang September.	
Lokale Population:	
In den Außenbezirken der Stadt ist die Mehlschwalbe häufig zu finden. Über die genaue Größe der lokalen Population und seinen Erhaltungszustand gibt es keine Informationen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt (D)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Baumassnahmen besteht die Möglichkeit der Zerstörung potentieller Fortpflanzungsstätten.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Massnahme V1	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Baumaßnahmen können Vögel bei der Brut und Jungenaufzucht gestört werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Durch die Baumaßnahmen können Vögel verletzt oder getötet werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahme V1	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Bei Einhaltung der Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

6 Gutachterliches Fazit

Im Bereich der Avifauna wurden Brutaktivitäten von Feldsperling (*Passer montanus*) und sog. „Allerweltsarten“ beobachtet. Fledermausquartiere sowie Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) wurden nicht festgestellt.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Vermeidung können Beeinträchtigungen der lokalen Populationen weitgehend ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben ergeben sich für die gemeinschaftsrechtlich geschützten europäischen Vogelarten, Reptilien und Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Nürnberg, den 16.08.2017



Oliver Wolfg. Fehse
Dipl.-Biol. (Univ.)

6 Literaturverzeichnis

- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I, LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag E. Ulmer
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. 7. 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen auf der Basis von Lautaufnahmen (Stand 10/2009). Unveröffentlicht
- dto.* (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP (Stand 04/2011). Unveröffentlicht
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ BAYERN (2012): Arteninformationen für relevante Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/> aufgerufen am 25.06.2017)
- MESCHEDÉ, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Ulmer Verlag
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYSTMI (2015): Hinweise und Unterlagen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand 01/2015) (<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501/> aufgerufen am 12.02.2015)
- PETERSON, R., MOUNTFORT, G. & P. A. D. HOLLUM (1985): Die Vögel Europas. 14. Aufl. Hamburg u. Berlin: Parey Verlag
- RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG vom 03.12.2008
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.12.2006
- RICHTLINIE 2009/147/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, kodifizierte Fassung) vom 30.11.2009
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I, WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag E. Ulmer
- RUSS, J. (2012): British Bat Calls. A Guide to Species Identification. Exeter: Pelagic Publ.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Hohenwarzen: Westarp Wissenschaften
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S. *et al.* (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Länderarbeitsgem. d. Vogelschutzwarten

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung mit Stand 01/2013)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Bau mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	O				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
X	O				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
	O				Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
O					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	O				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
O					Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
O					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
O					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
X	X	X		X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
O					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
O					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	O				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
O					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	O				Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
O					Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
O					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
O					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
O					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	O				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
O					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
O					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
O					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
O					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X		X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

O					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	O				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	O				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	O				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
O					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
O					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
O					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

O					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

O					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
O					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
O					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	O				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Käfer

<input type="radio"/>					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
<input type="radio"/>					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
<input type="radio"/>					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
<input type="radio"/>					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
<input type="radio"/>					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

<input type="radio"/>					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
<input type="radio"/>					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	1	x
<input type="radio"/>					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
<input type="radio"/>					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	3	x
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	x
<input type="radio"/>					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
<input type="radio"/>					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
<input type="radio"/>					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
<input type="radio"/>					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
<input type="radio"/>					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
<input type="radio"/>					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

<input type="radio"/>					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
<input type="radio"/>					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
<input type="radio"/>					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

<input type="radio"/>					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
<input type="radio"/>					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
----------------------------------	-----------------------	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<input type="radio"/>					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
<input type="radio"/>					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	2	2	x
O					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
O					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
O					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
O					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
O					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
O					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
O					Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
O					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
O					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
O					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
O					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
O					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta</i>	2	R	-
O					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-
X	X	O	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
X	O				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	O	X		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
O					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
X	O				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	O				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
X	O				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
O					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-
O					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
O					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	O				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
O					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
X	X	X		X	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
O					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
O	O				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
X	X	O	X		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
X	O				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
O					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	O				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
O					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	-
X	X	O	X		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X	O	X		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	O				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
X	O				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
O					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
X	O				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
X	X	O	X		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	O				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	O	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	X	X		X	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	O				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	O				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
O					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
X	O				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
O					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
X	X	O			Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	O				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
O					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
X	O				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
O					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
X	X	O	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	O	X		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	X		X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
X	O				Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X	X		X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
X	X	O			Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	O	X		Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	O				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
O					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x
O					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X	O	X		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
X	O				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
O					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	O	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
X	O				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x
O					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
O	O				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
X	O				Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	V	2	-
X	O				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X	O			Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
O	O				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	O	X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	O	X		Hausperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
X	X	O			Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	O				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X	O				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	O				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
X	O				Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
X	O				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
O					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
X	X	O			Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	O				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X		X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	X	O	X		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	O				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	O				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	O	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	O				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
O					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
O					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
O					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
X	O				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	O				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	O				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
O					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
O					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	O				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	X	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
X	X	O	X		Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
O					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
X	O				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x
X	X	O	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	O				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
O					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
X	O				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
X	O				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
X	O				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
O					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
X	X	O	X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	O				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	O				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	O				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x
X	O				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
X	O				Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
O					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-
X	X	O	X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	O				Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
O					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
O					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	-	x
O					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	x
O					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
X	X	O	X		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
O					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	x
O					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
O					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-
O					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	-	-
O					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
O					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-
O					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x
O					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-
O					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	O			Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
O					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	x
X	O				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	3	V	-
O					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x
X	O				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x
O					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x
O					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	
O					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
X	O				Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	-	-
X	X	O			Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	X	O			Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	O				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
X	O				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	x
X	X	O	X		Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
O					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
O					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
O					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
O					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	-	1	x
X	O				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	O	X		Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	O				Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	X	O			Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
O					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-
X	X	O			Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
O					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	O				Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
O					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X	O				Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	O				Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	O				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
X	O				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-
O					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
X	X	O	X		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	O				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	O				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
O					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
X	O				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
X	X	O	X		Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	O				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	O				Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	O				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	O				Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	O				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	O				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
X	O				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
X	O				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
X	O				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	O				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	X	O			Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
O					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	O				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	O				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	O				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
X	O				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	O				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	O				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
O					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	O				Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	O	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	O				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	O	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
O					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
O					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
O					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
O					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
O					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
X	O				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt